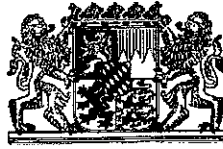


Amtsgericht Deggendorf

Az.: 2 C 204/14



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

25. AUG. 2014

WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

M.I.C.M. MIRCOM International Content Management & Consulting LTD, vertreten durch
d. Geschäftsführer, Kyprianou 32, 2nd Floor, Flat/Office 3, 1075 Nicosia, Zypern
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Negele, Zimmel, Greuter, Beller**, Bürgermeister-Fischer-Straße 12, 86150
Augsburg, Gz.: 22/14E

gegen

1)
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.:
2698/13

2)
- Beklagter -

wegen Urheberrechtsverletzung

erlässt das Amtsgericht Deggendorf durch die Richterin am Amtsgericht Brunner auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 09.07.2014 folgendes

Teilurteil

1. Die Klage gegen den Beklagten zu 1) wird abgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.151,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrecht zur öffentlichen Zugänglichmachung über Filesharing-Netzwerke an Filmwerken. Zu diesen Filmwerken gehört auch das Filmwerk „Mom & Dad are fucking my friends Vol.11“.

Am 05.04.2013 um 11:30:08 Uhr protokollierte die Media Protector GmbH mittels der Software „FileWatchBT“, dass die streitgegenständliche Datei ausgehend von einem Rechner, welcher über die IP-Adresse [redacted] mit dem BitTorrent-Netzwerk verbunden war, vervielfältigt und damit anderen Nutzern unerlaubt zum Download angeboten wurde. Die IP-Adresse war zu dem fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zu 1) zugeordnet.

Der Beklagte zu 1) wurde mit Schreiben vom 31.05.2013 abgemahnt und gab daraufhin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Unterlassungserklärung ab. Die geforderte Zahlung in Höhe von 900,00 € bezahlte der Beklagte zu 1) nicht.

In rechtlicher Hinsicht trägt die Klägerin vor, dass der Beklagte zu 1) auf Schadensersatz hafte. Es spreche eine Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber die Verletzungshandlung schuldhaft begangen habe. Die Klägerin habe einen Anspruch gegen den Beklagten zu 1) auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von 10.000,00 €, somit bei einer 1,3 Geschäftsgebühr 651,80 €. Der angesetzte Streitwert von 10.000,00 € sei angemessen. Zudem sei der Beklagte gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu Schadensersatz verpflichtet. Insoweit würde ihr im Wege der Teilklage ein Anspruch auf Zahlung von 500,00 € zustehen. Dieser Anspruch berechne sich nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

I. Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin Anwaltsgebühren und Schadensersatz nach der Lizenzanalogie in Höhe von insgesamt 1.151,80 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Hilfsweise:

1. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin Anwaltsgebühren und Schadensersatz nach der Linzezanalogie in Höhe von insgesamt 1.151,80 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass

a. Der Beklagte zu 1) seine ihm als Abgemahnten obliegenden Pflichten aus der Abmahnung vom 31.05.2013 (Anlage K 6) verletzt hat und

b. der Beklagte zu 1) der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen hat, die der Klägerin durch die Verletzung dieser Pflichten, insbesondere aus der gerichtlichen Inanspruchnahme des Beklagten zu 1) in diesem Rechtsstreit entstanden sind oder noch entstehen werden, soweit diese nicht von einem Dritten zu ersetzen sind.

Der Beklagte zu 1) beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte zu 1) behauptet, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. In seinem Haushalt habe zu streitgegenständlichen Zeitpunkt der Beklagte zu 2) gewohnt, der über einen eigenen PC auf den Internetanschluss des Beklagten zu 1) zugreifen konnte. Er habe den Beklagten zu 2) darauf hingewiesen, den Anschluss nicht für illegale Zwecke zu nutzen. Konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Beklagten zu 2) habe der Beklagte zu 1) bis zur Abmahnung vom 31.05.2013 nicht gehabt. Der Beklagte zu 2) habe gegenüber dem Beklagten zu 1) eingeräumt, den streitgegenständlichen Film heruntergeladen zu haben. Das WLAN des Beklagten zu 1) sei durch ein Kennwort gesichert gewesen.

Der Beklagte zu 1) trägt in rechtlicher Hinsicht vor, dass schon gar kein Filmwerk im Sinne von § 94 UrhG vorliege. Zudem sei die MILE HIGH DISTRIBUTION INC die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte und nicht die Klägerin. Der geforderte Schadensersatz sei zudem auch der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Dies schon deshalb nicht, da die Klägerseite das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung in Filesharing-Netzwerken unentgeltlich übertragen bekommen habe. Im Wege der Lizenzanalogie müssten die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen, das Teil-Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu 29 vom 09.07.2014 und das Sitzungsprotokoll vom 09.07.2014

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, soweit in diesem Stadium über sie zu befinden war jedoch unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten zu 1) weder ein Schadensersatzanspruch zu, noch ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Der Beklagte zu 1) hat die Urheberrechtsverletzung zur Überzeugung des Gerichts nicht begangen. Der Beklagte zu 2) hat die Rechtsverletzung seinerseits eingeräumt und auch schriftlich angegeben, dass er vom Beklagten zu 1) entsprechend belehrt worden sei. Die aus der Anschlussinhaberschaft resultierende Vermutung, dass die Rechtsverletzung vom Anschlussinhaber begangen wurde, muss spätestens dann seine Grenzen haben, wenn positiv feststeht, dass ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat. Dass der Beklagte zu 2) die Rechtsverletzung begangen hat, steht fest aufgrund seiner eigenen schriftlichen Stellungnahme vom 30.05.2014. Darin teilt er auch mit, dass er von dem Beklagten zu 1) darüber belehrt worden wäre, dass er den Internetanschluss nicht für illegale Zwecke benutzen dürfe. Der Beklagte zu 2) muss insofern die Konsequenzen tragen, nicht der Beklagte zu 1). Der Beklagte zu 1) konnte nicht mehr tun, als den Beklagten zu 2) darauf hinzuweisen, unter welchen Bedingungen er seinen Internetanschluss nutzen dürfe. Weitergehende Überprüfungspflichten bestehen nicht, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Solche lagen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt noch nicht vor, da der Beklagte zu 1) erst am 31.05.2013 durch die Abmahnung Kenntnis von der Angelegenheit erlangt hat.

Der Beklagte zu 1) ist auch nicht deswegen zur Übernahme von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verpflichtet, weil er eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Diese erfolgte ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Hinweis, dass er nicht zur Erstattung von Kosten verpflichtet sei. Inwieweit der Beklagte zu 1) die ihm aus der Abmahnung vom 31.05.2013 obliegenden Pflichten verletzt haben soll, wenn durch den Beklagten zu 2) am 05.04.2013 die Urheberrechtsverletzung begangen wurde, erschließt sich dem Gericht nicht. (Hilfsantrag 2a). Hinsichtlich des Hilfsantrags 2b ist dieser schon deshalb unbegründet, da das Teil-Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu 2), nach dem dieser die Kosten der Inanspruchnahme des Beklagten zu 1) zu tragen hat, zwischenzeitlich rechtskräftig geworden ist.

Weitere Ausführungen zur Höhe des Schadens und des vorgerichtlichen Streitwerts bedarf es an dieser Stelle daher nicht mehr.

Die Klage gegen den Beklagten zu 1) war jedenfalls abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Deggendorf
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Deggendorf
Amanstr. 17
94469 Deggendorf

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Brunner
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 06.08.2014

gez.
Seidl, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Deggendorf, 19.08.2014

Seidl
Seidl, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Fristart:	TBB
Fristablauf:	08.09.14
Vorfrist:	01.09.14
Notiert von:	SS

Fristart:	Beauftrag
Fristablauf:	25.09.14
Vorfrist:	18.09.14
Notiert von:	SS

Fristart:	BSF
Fristablauf:	27.10.14
Vorfrist:	20.10.14
Notiert von:	SS